



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
04	<u>Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTI 12 – 26.02.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
05	<u>Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Abt. Facility Management</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
06	<u>Wehrbereichsverwaltung I in Kiel über die Standortverwaltung Itzehoe – 12.02.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
07	<u>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Rostock – Sparte Facility Management</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
10	<p><u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau – 27.02.2013</u></p> <p>Gegen die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 180 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: 414-553.71/2-04-000 vom 30.08.2012 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Ergänzend zu Pkt. 3 der vorgenannten Stellungnahme ist der nachstehende Punkt zu berücksichtigen:</p> <p>- Die als Ausgleichsmaßnahme für das Landschaftsbild geplante Anpflanzung von 20 Einzelbäumen außerhalb des Geltungsbereiches des geplanten Bebauungsgebietes an der Landesstraße 319 (L 319) ist nur in rechtzeitiger Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe zu realisieren.</p> <p>Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahme entsprechende Ausführungspläne dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die Inhalte der Stellungnahme v. 30. August 2012 sind im Rahmen der Erarbeitung des B- Planes berücksichtigt worden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Vorhabenträger wird darüber unterrichtet, dass er im Rahmen der Durchführung des Projektes eine Vorabstimmung der Ausführungspläne mit dem LBV Niederlassung Itzehoe durchzuführen und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen hat.</p>
11	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
12	<u>Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein – 01.02.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
13	<p><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</u> <u>- 20.02.2013</u></p> <p>Wir können zur Zeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, dass er die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern hat, sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden.</p>
14	<p><u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
15	<p><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)</u></p>	<p>Siehe Stellungnahme unter der Nr. 16.</p>
16	<p><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – 27.02.2013</u></p> <p>Als Behörde, die zuständig ist für die Bescheidung eines möglichen BImSchG-Antrages auf Errichtung und Betrieb einer BMEA am Standort Wittorfer Feld, nehme ich im Rahmen der Beteiligung der Stadt Neumünster vom 29.01.2013 wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Begründung in der Fassung des Auslegungsbeschlusses vom 09.11.2012 zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 der Stadt Neumünster</u></p> <p>- Seite 19: In der zusammenfassenden Bewertung der Schutzgüter wird unter 2.1.1 zum Schutzgut Mensch unter anderem ausgeführt: „Sowohl in der Schallschutzprognose als auch in der Immissionsprognose werden die Grenzwerte weitgehend eingehalten.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich rege an, den Begriff „Immissionsprognose“ durch „Geruchsimmissionsprognose“ zu ersetzen. Hiermit wird klargestellt, dass für den Luftpfad nur Geruchsimmissionen, nicht jedoch andere potenzielle Immissionen wie Ammoniak, Methan, sonstige Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff oder Staub untersucht wurden. - Ferner rege ich an, den Begriff „weitgehend“ zu entfernen, oder auszuführen, in welcher Hinsicht die Grenzwerte (Geruch? Lärm?) nur „weitgehend“ eingehalten werden. 	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> - Siehe Einzelvorschläge auf den Seiten 2 bis 4 -</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt: Der Begriff „Immissionsprognose“ wird durch „Geruchsimmissionsprognose“ ersetzt, da lediglich Gerüche untersucht worden sind. Nach derzeitigem Planungsstand sind Immissionen wie Ammoniak, Methan, sonstige Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff oder Staub nicht zu erwarten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt: Der Begriff „weitgehend“ wird entfernt. Auf das Wort weitgehend kann verzichtet werden, da die Grenzwerte bei Durchführung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bereich Lärm und Gerüche eingehalten werden.</p>



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>- Seite 20: In der zusammenfassenden Bewertung der Schutzgüter wird unter 2.1.5 zum Schutzgut Klima / Luft unter anderem ausgeführt: „Vermeintliche Belastungen in Bezug auf Immissionen und Gerüche werden im Schutzgut Mensch behandelt.“</p> <p>- Diese Formulierung legt den Schluss nahe, dass der Begriff „Immissionen“ nicht als Synonym für „Gerüche“ verwendet wird, was sich nach meiner Lesart der F-Plan-Begründung und der B-Plan-Begründung samt Umweltbericht und Gutachten nicht bewahrheitet.</p> <p>- Ich rege an, den Satz unter 2.1.5 wie folgt zu ersetzen: „Mögliche Belastungen in Bezug auf Geruch, Lärm und Staub werden im Bereich ‚Schutzgut Mensch‘ behandelt.“</p> <p>- Seite 5 des Umweltberichtes zum F-Plan, Tabelle 2: Zum Schutzgut Mensch Luft, Klima wird</p> <p>- auf ein Geruchsmissionsgutachten für das AWZ vom 05.11.2012 sowie ein Geruchsmissionsgutachten für die BMEA vom 05.11.2012, beide von der Odournet GmbH in Kiel, verwiesen. Die dem Bebauungsplan beigelegten Geruchsgutachten sind beide mit 25.10.2012 datiert. Auch wenn die Spalte in Tabelle 2 mit „Titel und Vorlage-Datum“ überschrieben ist, rege ich im Sinne der Eindeutigkeit an, auch das Erstelldatum der Gutachten anzugeben, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass unterschiedliche Versionen im Umlauf sein könnten.</p> <p>- auf eine „Schalltechnische Untersuchung vom ...2012“E verwiesen. Auch hier rege ich im Sinne der Eindeutigkeit, an, dass Erstelldatum des Gutachtens der LAIRM-Consult GmbH (09.11.2012) anzugeben.</p> <p>- Seite 17 des Umweltberichtes zum F-Plan, Tabelle 5, Schutzgut Mensch: „Das Immissionsgutachten gibt Hinweise zur Geruchsminderung.“</p> <p>- Vorschlag: „Die Geruchsmissionsprognose für die BMEA gibt Hinweise zur Geruchsminderung.“</p> <p>Informeller Hinweis: Da sich die Geruchsmissionsprognose noch nicht auf eine technische Detailplanung bezieht, handelt es sich noch um implizite, allgemeine Hinweise zur Geschlossenheit der Systeme.“</p> <p>- Seite 18 des Umweltberichtes zum F-Plan: In der allgemein verständlichen Zusammenfassung unter 3.3 wird zum Schutzgut Mensch unter anderem ausgeführt: „Sowohl in der Schallschutzprognose als auch in der Immissionsprognose werden die Grenzwerte weitgehend eingehalten.“</p>	<p><u>Antrag</u> / Begründung</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Siehe nächster Absatz.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt: Der Satz unter 2.1.5 wird wie folgt ersetzt „Mögliche Belastungen in Bezug auf Geruch, Lärm und Staub werden im Bereich ‚Schutzgut Mensch‘ behandelt.“</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt : Das Unterschriftsdatum wird in Tabelle 2 des Umweltberichtes ergänzt. Die aktuellen Gutachten sind mit Datum vom 2. November 2012 unterschrieben worden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt: Das Erstelldatum des Schalltechnischen Gutachtens wird mit 9. November 2012 in Tabelle 2 ergänzt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt: In Tabelle 5 wird unter A) „Mensch“ der vorhandene Satz durch den folgenden Satz ersetzt: „Die Geruchsmissionsprognose für die BMEA gibt Hinweise zur Geruchsminderung.“</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der informelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt: Der Begriff „Immissionsprognose“ wird durch „Geruchsmissionsprognose“ ersetzt. Der Begriff „Immissionsprognose“ wird durch „Geruchsmissionsprognose“ ersetzt, da lediglich Gerüche untersucht worden sind. Nach derzeitigem Planungsstand sind Immissionen wie Ammoniak, Methan, sonstige Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff oder Staub nicht zu er-</p>



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>- Ich rege an, den Begriff „Immissionsprognose“ durch „Geruchsimmissionsprognose“ zu ersetzen. Hiermit wird klargestellt, dass für den Luftpfad nur Geruchsimmissionen, nicht jedoch andere potenzielle Immissionen wie Ammoniak, Methan, sonstige Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff oder Staub untersucht wurden.</p> <p>- Ferner rege ich an, den Begriff „weitgehend“ zu entfernen, oder auszuführen, in welcher Hinsicht die Grenzwerte (Geruch? Lärm?) nur „weitgehend“ eingehalten werden.</p> <p><u>2. Bebauungsplan Nr. 180 „BMEA Wittorfer Feld“ in der Fassung des Auslegungsbeschlusses vom 09.11.2012</u></p> <p>- Im Text – Teil B wird zum „Sondergebiet 1 – Energie“ ausgeführt: „Zulässig sind u. a.: Sämtliche technischen und betriebsnotwendigen Einrichtungen sowie Lagerflächen, die zur Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen (Na Wa Ro), insbesondere Rüben erforderlich sind.“</p> <p>- Dieser essentielle Bestandteil des B-Planes steht mit dem beispielhaften „u. a.“ in einem potenziellen Spannungsfeld zur Ausführung im letzten Absatz auf Seite 22 des Umweltberichtes zum F-Plan: „Es ist vorgesehen, dass die Anlage größtenteils mit dem Substrat von Zuckerrüben betrieben werden soll. Darüber hinaus ist jedoch auch die Zugabe weiterer Biomassesubstrate vorgesehen. Hierbei sollen vorzugsweise in der Region anfallende Substrate berücksichtigt werden, die den gesetzlichen –Auflagen der Biomasseverordnung entsprechen und einer weiterführenden Wertschöpfungskette zugeführt werden können. Beispielsweise können Synergieeffekte zu der benachbarten und in der Umplanung befindlichen Kompostierungsanlage hergestellt werden, sowie dem derzeit im Bau befindlichen Milchtrocknungswerk (Entfernung 2 – 3 km).“</p> <p>- Im Sinne der Planungs- und Rechtssicherheit ist es m. E. prüfenswert, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die exemplarische Vorgabe („u. a.“) des B-Planes (Beschränkung auf nachwachsende Rohstoffe) an die Ausführungen des F-Planes angepasst werden sollte (explizite Ausweitung auf Substrate im Sinne der BiomasseVO) und / oder 2. eine Öffnungsklausel für (ggf. ausgewählte) Abfälle aus Anhang 1 der BioabfallVO aufgenommen werden sollte oder ob 3. durch den im B- und F-Plan unterschiedlich angedeuteten Rahmen für die Einsatzstoffe bewusst eine Offenheit der Planung im konkreten Einzelfall erhalten bleiben soll. <p>Für die absehbare Beantragung einer Vergärungsanlage, die ausschließlich der Vergärung von Zuckerrüben dient, ist der B-Plan in diesem Punkt hinreichend. Im Falle später</p>	<p>warten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt: Der Begriff „weitgehend“ wird entfernt. Auf das Wort weitgehend kann verzichtet werden, da die Grenzwerte bei Durchführung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bereich Lärm und Gerüche eingehalten werden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>- Siehe Einzelvorschläge auf den Seiten 4 bis 6 -</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt: Die Begrifflichkeiten und Formulierungen werden harmonisiert und klargestellt. Der Textteil B wird neu gefasst und die Begründung wird entsprechend angepasst bzw. in den Erläuterungen darauf ausgerichtet. (siehe nächster Beschlussvorschlag)</p>



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>angestrebter Änderungen der Einsatzstoffe wird das LLUR in jedem Einzelfall zu prüfen haben, ob diese zusätzlichen Einsatzstoffe im Rahmen der Öffnungsformel „u. a.“ noch B-Plan-konform sind, was im Einzelfall zu Rechtsunsicherheit führen kann.</p> <p>Mit der Genehmigung nach BImSchG durch das LLUR wird festgelegt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob es sich wie bisher seitens des Antragstellers geplant und vom B-Plan umrissen um eine ausschließliche Na-WaRo-Anlage für Zuckerrüben handeln wird (Nr. 1.15 Spalte 2 im Anhang der 4. BImSchV) oder - ob – wie im F-Plan andeutungsweise eröffnet – optional auch Abfälle vergoren werden dürfen (Nr. 8.6 Spalte 1 im Anhang der 4. BImSchV). - In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter 2.3.1 „Art der baulichen Nutzung“ ausgeführt: - „Die Fläche des SO 1 – ‚Energie‘ ist als ‚Gebiet für Anlagen, die der Erforschung Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien aus Biomasse dienen‘, vorgesehen. Grundlage der planerischen Gebietsdefinition und der zulässigen baulichen Anlagen sind die in dem Gebiet vorgesehenen Prozesse und Stoffkreisläufe zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere aus Rüben. Dazu gehört die Lagerung, Aufbereitung und Vergärung der Einsatzstoffe aber auch die Gasaufbereitung (Veredelung) sowie die Verdichtung incl. Übergabe in weiterführende Netze zur Anbindung an das vorhandene Erdgasnetz.“ <p>Die im vorangegangenen Absatz schwarz hervorgehobene und in Anführungszeichen gesetzte Formulierung weicht von der Formulierung im Textteil des B-Planes ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Sondergebiet 1 – Energie: Zulässig sind u. a.: Sämtliche technischen und betriebsnotwendigen Einrichtungen sowie Lagerflächen, die zur Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen (Na Wa Ro), insbesondere Rüben erforderlich sind“. <p>Im Sinne der langfristigen Planungs- und Rechtsicherheit (z. B. im Falle einer zukünftigen Erfordernis neben Zuckerrüben auch andere Einsatzstoffe zu vergären) ist es m. E. prüfenswert, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Textteil des B-Planes - die Begründung des B.-Planes und - der F-Plan nebst Umweltbericht <p>konsistenter formuliert werden können.</p> <p>Für die Entscheidung der BImSchG-Behörde, ob ein Vorhaben im Rahmen der B-Planvorgaben und F-Plan-Vorgaben zulässig ist, ist insbesondere von Interesse, ob planungsrechtlich</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Textteil B erhält folgende Fassung: „Zulässig sind: Sämtliche technischen und betriebsnotwendigen Einrichtungen, Anlagen sowie Lagerflächen, die zur Erzeugung von Biogas aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung (BiomasseVO) in der zur Zeit geltenden Fassung, insbesondere Rüben, erforderlich sind.“</p> <p>Damit wird den Intentionen der Stadt Neumünster und des Vorhabenträgers entsprochen, neben Zuckerrüben auch andere nachwachsende Rohstoffe sowie Stoffe nach der BiomasseVO einzusetzen. Die Begründungen von F-Planänderung und B-Plan sowie die dazu gehörigen Umweltberichte werden entsprechend angepasst.</p>



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>- nur der Einsatz nachwachsender Rohstoffe (z. B. Zuckerrüben, ggf. aber auch Mais) oder aber auch</p> <p>- der Einsatz von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung (z. B. Landschaftspflegematerial), die ggf. auch dem Abfallbegriff unterliegt,</p> <p>zulässig ist.</p> <p>- Seite 23 in der Begründung zum B-Plan und - Seite 19 im Umweltbericht zum B-Plan: In der zusammenfassenden Bewertung der Schutzgüter wird unter 2.1.1 zum Schutzgut Mensch wird unter anderem ausgeführt: „Sowohl in der Schallschutzprognose als auch in der Immissionsprognose werden die Grenzwerte weitgehend eingehalten.“</p> <p>- Ich rege an, den Begriff „Immissionsprognose“ durch „Geruchsimmisionsprognose“ zu ersetzen. Hiermit wird klargestellt, dass für den Luftpfad nur Geruchsimmisionen, nicht jedoch andere potenzielle Immissionen wie Ammoniak, Methan, sonstige Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff oder Staub untersucht wurden.</p> <p>- Ferner rege ich an, den Begriff „weitgehend“ zu entfernen, oder auszuführen, in welcher Hinsicht die Grenzwerte (Geruch? Lärm?) nur „weitgehend“ eingehalten werden.</p> <p>- Seite 5 des Umweltberichtes zum B-Plan, Tabelle 2: Zum Schutzgut Mensch Luft, Klima wird</p> <p>- auf ein Geruchsimmisionsgutachten für das AWZ vom 05.11.2012 sowie ein Geruchsimmisionsgutachten für die BMEA vom 05.11.2012, beide von der ODOURNET GmbH in Kiel, verwiesen. Die dem Bebauungsplan beige-fügten Geruchsgutachten sind beide mit 25.10.2012 datiert. Auch wenn die Spalte in Tabelle 2 mit „Titel und Vorlage-Datum“ überschrieben ist, rege ich im Sinne der Eindeutigkeit an, auch das Erstellungsdatum der Gutachten anzugeben, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass unterschiedliche Versionen im Umlauf sein könnten.</p> <p>- auf eine „Schalltechnische Untersuchung vom ...2012“ verwiesen. Auch hier rege ich im Sinne der Eindeutigkeit an, dass Erstellungsdatum des Gutachtens der LAIRM-Consult GmbH (09.11.2012) anzugeben.</p> <p>- Seite 6 des Umweltberichtes zum B-Plan (Abschnitt Geruchsimmisionen): - Ich rege an, den Begriff „geplante Gerüche“ durch „zu erwartende zusätzliche Geruchsemissionen“ zu ersetzen.</p> <p>- Der Satz „Als Beurteilungswerte für die Geruchsimmisionen ausgedrückt als Geruchsstundenhäufigkeit innerhalb eines Jahres (% Jahresgeruchsstunden).“ ist unverständlich.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt: Der Begriff „Immissionsprognose“ wird durch „Geruchsimmisionsprognose“ ersetzt, da lediglich Gerüche untersucht worden sind. Nach derzeitigem Planungsstand sind Immissionen wie Ammoniak, Methan, sonstige Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff oder Staub nicht zu erwarten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt: Der Begriff „weitgehend“ wird entfernt. Auf das Wort weitgehend kann verzichtet werden, da die Grenzwerte bei Durchführung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bereich Lärm und Gerüche eingehalten werden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt: Das Erstellungsdatum wird in Tabelle 2 des Umweltberichtes ergänzt. Die aktuellen Gutachten sind vom 5. November 2012.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt: Das Erstellungsdatum des Schalltechnischen Gutachtens wird mit Datum: 9. November 2012 in Tabelle 2 ergänzt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt. Der Begriff „geplante Gerüche“ wird durch „zu erwartende zusätzliche Geruchsemissionen“ ersetzt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt: Der Satz wird wie folgt geändert: „Die Beurteilungswerte der Geruchsimmisionen werden angegeben als Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden.“</p>



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
17	<u>Amt für ländliche Räume Kiel</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
25	<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
26	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster – 28.02.2013</u> Wir beobachten seit längerem die Entwicklungen an der Kreuzung B 205 / Altonaer Straße, die auch für die Bauleitplanung BMEA als der zentrale Anknüpfungsknoten an das überörtliche Verkehrsnetz eine zentrale Rolle spielt. Zu verschiedenen unserer Schreiben hatte uns die Stadt mitgeteilt, dass auch angesichts des deutlichen Verkehrsmengetwachstums im Bereich Industriegebiet Süd / Donaubogen (unter anderem GLS, zweite Ausbaustufe DOC, Milchverarbeitungswerk) die prognostischen Annahmen für das Jahr 2020 aus dem dort für die DOC-Ansiedlung zugrunde gelegten Verkehrsgutachten unverändert richtig und gültig seien. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Verkehrsaufkommens-Neutralität der BMEA nach Schließung der Deponie 2014 (Seite 13, Begründung zum FNP / Verkehrsgutachten SBI Seite 2) haben wir zu den Planungen keine Anregungen.	Keine Stellungnahme eingegangen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27	<u>Handwerkskammer Lübeck – 21.02.2013</u> Zur Planung wird wie folgt Stellung genommen: Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
29	<u>Schleswig-Holstein Netz AG</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
30	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Plön – 29.01.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
31	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek - 29.01.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
32	<u>E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Nord, Leitungen</u>	Keine Anregungen vorgetragen.



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
33	<p><u>E.ON Hanse AG – 28.01.2013</u></p> <p>Keine Betroffenheit von Erdgashochdruckleitungen gleich / größer 25 bar.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
34	<p><u>TenneT TSO GmbH – 29.01.2013</u></p> <p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
35	<p><u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
51	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt als</u> <u>- untere Naturschutzbehörde</u> <u>- untere Wasserbehörde</u> <u>- untere Bodenschutzbehörde</u> <u>- untere Abfallentsorgungsbehörde – 05.03.2013</u></p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die im Umweltbericht und im Grünordnerischen Fachbeitrag (GOF) detailliert errechnete Ausgleichsbilanzierung wird in vollem Umfang, quantitativ wie qualitativ, als zutreffend und ausreichend anerkannt.</p> <p>Es werden aus fachlichen Gründen lediglich zwei Änderungen im GOF erbeten, die bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen relevant werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die an mehreren Stellen im GOF (z.B. auf S. 30, 35, 38) genannte Pflanzqualität der Ausgleichsbäume (sowohl der geplanten Alleebäume als auch der Obstbäume auf dem Gelände) sollte nicht Stammumfang (StU) 20-25 cm sondern 18-20 cm betragen, da sich dadurch Pflegeaufwand in der Entwicklungsphase und Ausfallrisiko deutlich reduzieren. • Die als Ausgleich für den Lebensraumverlust des besonders geschützten Rebhuhns geplanten Maßnahmen auf den externen Ausgleichsflächen <i>sollten nicht nur „wenn möglich“</i> vor Vorhabensbeginn umgesetzt werden (S. 31 u. 33 des GOF) sondern <i>sind definitiv</i>, da sie als europarechtliche CEF-Maßnahmen <i>vorgezogene</i> Kompensationsmaßnahmen sind, vor Vorhabensbeginn durchzuführen. <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Oberflächenentwässerung ist ein detailliertes Konzept nach Art der Nutzung der Flächen und dementsprechender Belastung des Wassers aufzustellen. Danach richten sich die Möglichkeiten der Entsorgung mit einer evtl. notwendigen Vorbehandlung über eine Einleitung in das Grundwasser, in ein Oberflächengewässer oder als stark belastetes Wasser in die Kläranlage. 	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt: Die Neupflanzung von Bäumen wird mit der Qualität H, 3xv, StU 18-20 cm festgesetzt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird teilweise gefolgt: Der Artenschutzbericht (ASB) - Stand 8. Dezember 2012- weist die externen Ausgleichsmaßnahmen als nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen aus. (vgl. S.26). Der Hinweis in Tabelle Nr. 11 des GOF auf eine CEF Maßnahme wird entfernt. Trotzdem ist es fachlich sinnvoll, wenn die externen Ausgleichsflächen bereits vorgezogen realisiert (und fortlaufend unterhalten) werden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt: Absprachegemäß wird der zuständigen Wasserbehörde (uWB) ein Entwässerungskonzept zur Genehmigung vorgelegt.</p>



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Nutzung des Oberflächenwassers ist je nach Anwendung prinzipiell immer möglich und anzustreben. Bei einer Belastung des Oberflächenwassers ist davon auszugehen, dass neben einer Belastung mit Feststoffen immer auch Nährstoffe in gelöster Form enthalten sind, sodass eine reine Feststoffabscheidung dann nicht ausreichend sein kann. Gegebenenfalls ist ein geplantes Regenrückhaltebecken als Regenklärbecken oder bepflanztes Bodenfilterbecken auszulegen. Ein genehmigungsfähiges Entwässerungskonzept ist frühzeitig in der Planungsphase mit der unteren Wasserbehörde Neumünster abzustimmen. • Das von den Versiegelten Flächen abfließende und nicht einer Versickerung zuführbare Oberflächenwasser ist über das geplante, bewachsene Regenrückhalte- / Regenklärbecken abzuleiten. Der Einleitpunkt für den gedrosselten Abfluss ist das bestehende Entwässerungssystem der Deponie auf der Ostseite, zwischen MBA und Deponie. Die Zuleitung zum Einleitpunkt kann offen oder über eine Rohrleitung erfolgen. Die Einleitung von dem geplanten in das bestehende Regenrückhaltebecken ist hydraulisch nicht sinnvoll. 	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt: Absprachegemäß wird der zuständigen unteren Wasserbehörde (uWB) ein Entwässerungskonzept zur Genehmigung vorgelegt sowie dort die erforderliche Einleitgenehmigung beantragt</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt: Im Rahmen des detaillierten Entwässerungskonzeptes wird dargelegt, wie mit den unterschiedlichen Fraktionen – insbesondere mit dem normal und stark verschmutzten Wasser - verfahren werden soll. Die Grundzüge des Entwässerungskonzeptes sind auf Seite 20 in der Begründung zum B- Plan dargestellt. Anfallendes Oberflächenwasser wird in drei Kategorien fraktioniert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gering verschmutzt - normal verschmutzt - stark verschmutzt <p>Stark Verschmutzt Von der Zwischenlagerfläche für Rüben fällt während der Rübenverarbeitungskampagne stark verschmutztes Wasser an. Dieses Wasser wird einem Sammelschacht zugeführt und über eine Pumpstation dem Abwassernetz des benachbarten Wertstoffzentrums zugeführt. Von dort gelangt es zur kommunalen Kläranlage.</p> <p>Normal verschmutzt Von der Umfahrungsstraße sowie von der Zwischenlagerfläche für Rüben (außerhalb der Rübenverarbeitungskampagne) fällt normal verschmutztes Wasser an. Normal verschmutztes Wasser wird über das Grabensystem ebenfalls dem neuen RRB zugeleitet. Der Ablauf des Grabensystems in das neue RRB kann im Havariefall durch Rinnenschütze unterbunden werden.</p> <p>Gering verschmutzt Wasser, welches von den Dachflächen und Hauben anfällt, ist gering verschmutzt. Diese Wasserfrachten werden soweit sie nicht oberflächennah versickern, über einen umlaufenden Graben dem neuen Regenrückhaltebecken zugeführt.</p> <p>Vom neuen RRB wird das gespeicherte Wasser gedrosselt an das bestehende Grabensystem auf Padenstedter Gebiet abgegeben. Durch das bestehende Grabensystem gelangt das Wasser dann über das bereits bestehende RRB letztlich in den Vorfluter Martensbrookbek (E.3.1).</p>



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Untere Abfallentsorgungsbehörde:</p>	<p>Schmutzwasser Schmutzwasser insbesondere aus den sanitären Anlagen, wird über separate Rohrleitungen dem Schmutzwassernetz des benachbarten Wertstoffzentrums und somit letztlich über das weiterhin vorhandene Rohrleitungsnetz der kommunalen Kläranlage zugeführt.</p> <p>Keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
52	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – 07.02.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
55	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Allgemeine Verkehrsaufsicht – 07.02.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
57	<u>Fachdienst Gesundheit – 01.02.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
61	<u>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kreisbauamt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
71	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinde Padenstedt - 12.02.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
81	<u>Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, - Staatskanzlei -, Abteilung Landesplanung (StK 3) - 01.03.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen
	<p>Mit Schreiben vom 29.01.2013 informieren Sie erneut über die geplante 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 180 der Stadt Neumünster. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biomethanerzeugungsanlage im Bereich Wittorfer Feld. Innerhalb der Anlage soll Biogas zur Einspeisung in das Erdgasnetz erzeugt werden. Hierzu soll im südlichen Bereich des Abfallwirtschaftszentrums eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Energie und Abfallbehandlung“ dargestellt werden.</p> <p>Zu der Planung hatte ich mit Schreiben vom 17.07.2012 aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen und dabei u. a. um eine Standortbegründung einschließlich Erläute-</p>	



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p> rung der Wegebeziehungen hinsichtlich der Eingangssubstrate sowie zum Verkehrsaufkommen gebeten.</p> <p>In den nun vorliegenden Planunterlagen wird nun hinsichtlich der Standortbegründung insbesondere auf die Nachbarschaft zum bestehenden Abfallwirtschaftszentrum abgestellt. Ferner liegen Grobaussagen zu Verkehrs- und Wegebeziehungen sowie zum Verkehrsaufkommen vor.</p> <p>Seitens der Landesplanung werden diese Informationen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hiermit bestätige ich, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Innenministeriums (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	
87	<u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 – 22.02.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
88	<p><u>Stadtteilbeirat Wittorf</u></p> <p><u>Frühzeitige Bürgeranhörung nach §3 (1) BauGB zur Bio-Methanerzeugungsanlage (B-Plan 180(im Ortsbeirat Wittorf. Bericht durch die Stadtplanung der Stadt NMS und Fragen von Teilnehmern</u></p> <p>Herr Hörst von der Stadtverwaltung Neumünster erläutert mit Hilfe eines Projektors das Vorhaben und nennt die Stadtwerke Neumünster als Bauträger der Anlage. Er zeigt anhand eines Planes die Lage, erläutert die Schritte von der Absicht zum Bau der Anlage bis zur Realisierung. Er sagt ebenfalls, dass vom Grunde her die Ratsversammlung der Stadt grünes Licht gegeben hat. Das beinhaltet jedoch noch einige Gutachten, die der Ratsversammlung vorgelegt werden müssen. Es wird ein Protokoll gefertigt, indem alle relevanten Fragen aufgelistet werden.</p> <p>Herr Geuer (Anwohner. ggü. der Deponie) fragt, ob es bei der Planung nur um den gezeigten Neubau-Bereich geht, oder ob die bestehende Anlage umgebaut werden kann. Die Antwort ist nein, sie wird nicht umgebaut.</p> <p>Her Dr. Schneider, Geschäftsführer der SWN-Bioenergie erläutert, dass die Anlage gemeinschaftlich von den SWN und der Firma Arp-Hofkontor betrieben wird. Er erklärt die Anlage und einzelne Punkte:</p> <p>Faktoren für Biogas?: - Biomasse ist immer verfügbar</p>	<p>Protokoll der Sitzung vom 20. Juni 2012.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die gestellten Fragen wurden in der Sitzung beantwortet Die darüber hinausgehenden Hinweise wurden im weiteren Verfahren durch die Beibringung / Erstellung von Gutachten und Prognosen beachtet.</p>



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> - Biomasse ist grundlastfähig - Biogas verursacht weniger Treibhausgase (Deshalb klimafreundlicher) - Es wird ein Blockheizkraftwerk (BHKW) betrieben - Biogas wird gereinigt und ins Netz eingespeist - Für die Erzeugung von Strom und Wärme (Strom für Haushalte und Industrie Die erzeugte Wärme kann für z. B. Schwimmbäder und für die Beheizung von Industriegebäuden genutzt werden) - Günstiger Standort, weil: Fast unsichtbar in der Natur Know-how vor Ort (Fachleute in AWZ) Infrastruktur vorhanden Druckleitung zum Klärwerk vorhanden Deponie wird 2014 geschlossen Arbeitsplätze bleiben erhalten (Keine Versetzung der MA) - Einspeisungsbegehren Es wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben für einen Energierübedurchsatz von 55.000 – 160.000to. Auswahlkriterien sind: <ul style="list-style-type: none"> - Genügend Energierüben vorhanden - Entfernung Anlieferung (ca. 50km Umkreis) - Verfügbarkeit technisches Know-how durch die Firma Hof-Kontor - Investitionshöhe - Wirtschaftlichkeit - Rübenverfügbarkeit - 2003 Schließung der Zucker-Fabrik in Schleswig dadurch Lieferung der Zuckerrüben nach Uelzen (würde entfallen) - Anbaugebiet rund um Neumünster gleichmäßig - Anbaufläche: Bei 55.000to ca. 1100 ha Bei 160.000to ca. 2200 ha - Voraussetzung für den Bau der Anlage ist der uneingeschränkte Betrieb der Biogas-Anlage in Schuby. (Im Moment ca. 80 % Last) - Zeitplan: 2014 soll die Anlage erstellt sein. <p>Herr Dr. Schneider zeigt den Anwesenden Fotos der Biogas-Anlage in Schuby. Die Anlage in Neumünster soll anfangs mit einem Energierübedurchsatz von 80.000to betrieben werden. Ziel ist es auf 160.000to hochzufahren, da die Wirtschaftlichkeit so am besten ist. Herr Dr. Schneider erläutert die Funktionsweise der Anlage. Der Anwohner Herr Geuer erkundigt sich nach der zu erwartenden Geruchsbelästigung. Antwort: Laut Gutachten ist das Geruchsaufkommen deutlich unter den erlaubten Grenzwerten.</p> <p>Herr Bürger erkundigt sich, was mit dem Gärrest passiert, bzw. wie stark er riecht. Antwort: Der Gärrest wird als Dünger auf Felder verbracht. Riecht, aber nicht so stark wie Gülle. Außerdem soll eine Entwässerung vorgenommen werden, da der Gärrest aus ca. 98% Wasser besteht. Das anfallende Wasser soll über eine be-</p>	



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>stehende Druckleitung zum Klärwerk transportiert werden.</p> <p>Herr Teetzen möchte wissen, wie sich das Verkehrsaufkommen entwickeln wird. Antwort: Da bis zu Inbetriebnahme die Deponie geschlossen wird, ist das Verkehrsaufkommen im Vergleich zu jetzt, geringer.</p> <p>Herr Mundt fragt, ob die Kläranlage die Kapazität für das Wasser des Gärrestes hat. Antwort: Ja, es sind ausreichend Kapazitäten vorhanden. Besteht eine Extra-Leitung? Antwort: Ja. Die Aufbereitung des Wassers in der Kläranlage ist umweltfreundlicher als es auf die Felder zu verbringen, da keine LKWs betrieben werden müssen.</p> <p>Herr Geuer erkundigt sich nach der Größe der Anlage. Antwort: Es wird mit 10 Megawatt die größte Anlage Schleswig-Holsteins.</p> <p>Herr Geuer: Welche Anlagen bestehen bereits in Deutschland? Antwort: Die einzig Größere steht in Schuby. Ansonsten werden nur kleinere Anlagen betrieben.</p> <p>Herr Gruber: Können vorhandene Gas-Anlagen in den Haushalten genutzt werden, oder sind spezielle Gas-Heizungen nötig? Antwort: Keine andere Anlage erforderlich, da das Gas vergleichbar ist mit Erdgas, nach dessen Reinigung.</p> <p>Herr Dr. Schneider zeigt Bilder, wie die Anlage aussehen könnte. ·</p> <p>Herr Schöbel fragt wie der Platzbedarf für eine solche Anlage ist. Antwort: Ca.~ 8 ha.</p> <p>Herr Geuer möchte wissen, wie weit die nächste Wohnbebauung weg ist. Antwort: Ca. 300-400m</p> <p>Welche Einfahrt wird genutzt? Antwort: Die gleiche Einfahrt wie bisher.</p> <p>Der Kompostierungsbetrieb soll innerhalb des Geländes verlegt werden. Um die Geruchsbelästigung zu verringern.</p> <p>Herr Geuer erkundigt sich nach der Größe der Kompostierung. Antwort: Aktuell ca. 30.000to, dann 40.000to.</p> <p>Herr Wöllert fragt, ob mit mehr Geruchsbelästigung zu rechnen ist. Antwort von Herrn Dr. Schneider: Nein, Herr Geuer als Hauptbetroffener hätte einen Grenzwert von 15%. Erreicht werden ca. 7% des Zulässigen.</p>	



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>Herr Geuer: Sollten die Sollwerte überschritten werden, kann man sich dann an die Verwaltung wenden? Antwort von Herrn Hörst: Ja</p> <p>Verkehrsgutachter Herr Großmann, Fa. SBI Hamburg, erläutert die zu erwartenden Verkehrszahlen: Die Anlieferung der Rüben erfolgt im Winter. Abfahrt der Gärreste erfolgt im Sommer. Fahrzeiten zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr. Anfangs 37 KKW/Tag. Bei Volllast (Variante 4, 160.000to) 54 LKW/Tag. Einzugsbereich gleichmäßig ca. 50 km rund um Neumünster. Durch den Wegfall der Fahrten zur Deponie (heute ca. 180 Fahrten/Tag) werden viele Fahrten kompensiert. Er erläutert die Verkehrsentwicklung mit DOC und AWZ. Herr Geuer hat Zahlen von 2004 nachdem die Umsatzmenge der Deponie 100.000to betrug, im Jahr 2012 sind es laut Herrn Dr. Schneider ca. 200.000to.</p> <p>Herr Kühl aus Padenstedt fragt, ob das vorhandene Straßennetz für die Anzahl der Autos und LKW ausgelegt ist. Antwort von Herrn Großmann: Ja, es werden keine Behinderungen zu erwarten sein.</p> <p>Ratsfrau Lingelbach meldet sich zu Wort: Sie ist der Meinung, dass sich spätestens 3 Monate nach Eröffnung des DOC's ein Verkehrsproblem ergeben könnte. Dazu wäre das weitere Vorgehen zu beraten.</p> <p>Der STB wird sich ca. 4 Wochen nach Eröffnung des DOC's treffen und die Situation beratschlagen.</p>	
89	<p><u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst - 30.01.2013</u></p> <p>In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt. Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, dass er sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen hat.</p>
91	<p><u>Sachgebiet III / -03-, Dezentrale Steuerungsunterstützung – 28.01.2013</u></p>	Keine Anregungen vorgetragen.
92	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr</u></p>	Keine Stellungnahme eingegangen.



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
94	<p><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen – 01.03.2013</u></p> <p><u>Hinweise zur Änderung des Flächennutzungsplanes</u> In Teil III. Umweltbericht sollte in der Tabelle 3 „Übersicht der Ausgleichsmaßnahmen“ die Gestaltungsmaßnahme L1 mit aufgeführt werden.</p> <p>Die im GOP für Baumpflanzungen festgelegte Pflanzqualität Stammumfang 20 – 25 ist baumbiologisch nachteilig. Da jüngere Pflanzen bessere An- und Zuwachsergebnisse erwarten lassen, empfehlen wir als Pflanzqualität 18/20 festzulegen.</p> <p>Für die Alleebäume empfehlen wir statt einer 2-jährigen Entwicklungspflege eine 10-jährige Entwicklungspflege zu vereinbaren.</p> <p><u>Hinweise zur Änderung des Bebauungsplanes</u> Wir verweisen auf die inhaltlichen Hinweise zur Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Im grünordnerischen Fachbeitrag wird für die Maßnahmen A6 und A7 das „Umweltamt“ als zuständig für Gestaltung und dauerhafte Pflege der Flächen benannt (Teil III, Umweltbericht, Tabelle 8, S. 34). Der Begriff „Umweltamt“ wäre hier aufgrund der erforderlichen Verpachtung der Flächen durch „Abteilungen Liegenschaften (61.3) und Natur und Umwelt (63.2)“ zu ersetzen.</p>	<p><u>Beschlussvorschläge:</u> Dem Hinweis wird gefolgt. Maßnahme L1 wird in Tabelle 3 des Umweltberichtes aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Neupflanzung von Bäumen wird mit der Qualität H, 3xv, StU 18-20 cm festgesetzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. In Tabelle 13 des GOF wird für Maßnahme L1 eine 10 jährige Entwicklungspflege vereinbart.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. In Tabelle 8 des GOF wird der Begriff Umweltamt durch „Abteilungen Liegenschaften (61.3) und Natur und Umwelt (63.2)“ ersetzt.</p>
95	<p><u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum – 04.02.2013</u></p>	Keine Anregungen vorgetragen.
96	<p><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau - 31.01.2013</u></p> <p>Die vorhandene Druckrohrleitung gehört nach unserem Kenntnisstand den Stadtwerken Neumünster (Sickerwassertransportleitung). Nutzung und Kapazitäten dieser Druckrohrleitung sind zu klären und die Machbarkeit dieser verschiedenartigen Abwässer zusammen zu transportieren. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.09.2012.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
98	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und –entwicklung, Klimaschutz – 28.02.2013</u></p> <p>Das in vorliegender Kurzbegründung zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB beschriebene Projekt „Biomethanerzeugungsanlage (BMEA) Wittorfer Feld“ wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich positiv bewertet. Bei der Energiewende sind Biogasanlagen nach derzeitiger Ansicht unverzichtbar, um die Energieversorgung in wind- und sonnenarmen Zeiten sicherzustellen. Zudem ist der Verkehrssektor nach aktueller Einschätzung auf Alternativen zu</p>	<p><u>Beschlussvorschläge:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>elektrischen Motoren angewiesen. Der Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 06.02.2013, einen Förderantrag für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes zu stellen, verdeutlicht die Bestrebungen der Stadt Neumünster, die Bundesregierung beim Erreichen der Klimaschutzziele, u. a. bis zum Jahr 2050 eine deutliche CO₂-Reduktion um mindestens 80 % des Basisjahres 1990 zu erreichen, auf kommunaler Ebene zu unterstützen.</p> <p>Die Rübe als Hauptsubstrat wird ebenso positiv eingeschätzt wie die Erweiterung auf weitere nachwachsende Rohstoffe nach der Biomasse-Verordnung. Dies wird als Grundlage für einen langfristig effizienten und effektiven Betrieb der Anlage gesehen. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Gaseinspeisung in das Erdgasnetz optimal, da - im Gegensatz zur Direktverstromung - durch eine mögliche Kraft-Wärme-Kopplung ein deutlich höherer Nutzungsgrad erreicht werden kann.</p> <p>Der Satz „Für die nachhaltige Umsetzung der Maßnahmen und Erreichung der Ziele wurde stadtverwaltungsintern eine Stelle geschaffen“ in Anlage 1 zum Umweltbericht der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (Schutzgut Klima - Klimaschutz und Energiewende und nachhaltige Produktion) unter Ziffer 1 ist missverständlich. Ein Mitarbeiter der Verwaltung ist mit ca. 30 % seiner Vollzeitstelle mit dieser Aufgabe betraut worden.</p> <p>Für die durch die Stadt Neumünster angenommene Fruchtfolge (Futterrübe-Silomais-Silomais mit jeweiliger Zwischenfrucht Grünroggen) wurde beispielhaft eine Humus- sowie Nährstoffbilanz bei Anwendung der guten fachlichen Praxis und somit Beachtung der einschlägigen Rechtsnormen gerechnet. „Hierbei zeigte sich, dass sowohl die Vorgaben des Bodenschutzes (Erhaltung der organischen Substanz im Boden) als auch die Vorgaben der Düngeverordnung sicher eingehalten werden.“ In der Vorbemerkung unter Ziffer 5.1 ist dargelegt, dass die Betreibergesellschaft SWN Bio-Energie GmbH plant, die für den Betrieb der Biomethanerzeugungsanlage notwendige Rübenmenge vorrangig über einen Zulieferer (Nordzucker) zu beziehen. Sie habe somit keinen direkten Zugriff auf die landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung. Grundsätzlich müsse die Betreibergesellschaft davon ausgehen, dass die Lieferbetriebe die gute fachliche Praxis im Rahmen gesetzlicher Vorgaben einhalte. Dies wirft die Frage auf, ob und wie die Anwendung der guten fachlichen Praxis kontrolliert wird, um die berechneten Werte für die Humus- und Nährstoffbilanz zu erreichen. Zudem stellt sich die Frage, welche Konsequenzen des Betreibers es nach sich ziehen würde, wenn diese Werte auf den betreffenden landwirtschaftlichen Flächen nicht erreicht werden.</p>	<p><u>Antrag</u> / Begründung</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Der Satz wird in folgender Weise umformuliert: „Ein Mitarbeiter der Verwaltung ist mit ca. 30 % seiner Vollzeitstelle mit dieser Aufgabe betraut“</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die SWN Bioenergie GmbH wird über ihre Lieferantenverträge sicherstellen, dass die „gute fachliche Praxis im Rahmen gesetzlicher Vorgaben“ eingehalten wird.</p>